

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

Sachleistungen an Flüchtlinge in der Stadt Heidelberg

Informationsvorlage

Beschlusslauf!
Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	21.04.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	19.05.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Sozialausschuss und Gemeinderat nehmen die Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Sitzung des Sozialausschusses vom 21.04.2004

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses vom 21.04.2004

6.1 Informationsvorlage DS: 0005/2004/IV **Sachleistungen an Flüchtlinge in der Stadt Heidelberg**

Die GAL-Fraktion findet die derzeit in Heidelberg praktizierte „Paketlösung“ nicht in Ordnung, da damit die individuellen Bedürfnisse der Flüchtlinge nicht berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird daher beauftragt zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten es gibt (Paketlösung mit Bestellung, Bezugsscheine, Zentralversorgung, Chip-Karten-System –evtl. gemeinsam mit RNK und Mannheim- etc.) und welche finanziellen Auswirkungen die verschiedenen Möglichkeiten hätten.

gez.

.....
Dr. Jürgen Beß

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Stadt Heidelberg gewährt die erforderliche Hilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts in Form von „Sachleistungen“, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist der Lebensunterhaltsbedarf für Flüchtlinge, die sich in vorläufiger Unterbringung befinden, durch Sachleistungen zu decken. Bei dem genannten Personenkreis handelt es sich um Asylbewerber und rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber mit einem zeitlich befristeten Aufenthaltsrecht (sog. Geduldete).

Der Gesetzgeber subsumiert unter dem Begriff „Sachleistungen“: Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Ungeachtet dessen erhalten die Betroffenen einen monatlichen Barbetrag (sog. Taschengeld) in Höhe von 40,90 € (bis zum 14. Lebensjahr: 20.45 €).

Zum Verfahren:

Die Lebensmittel werden 3 x wöchentlich vor Ort verteilt. Dies geschieht in 2 „Paketformen“: einem Grundpaket (Öl, Salz, Zucker, Mehl, Gewürze etc.) und dem Essenspaket für die Zubereitung der Mahlzeiten.

Der mit der Lieferfirma abgeschlossene Vertrag umfasst eine Angebotspalette von:

- Normalkost (unter Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse von Vegetariern, Schwangeren und Stillenden)
- Kinderkost
- Schon- bzw. Diätkost

Darüber hinaus enthält er eine Garantie des erforderlichen Nährwertes der jeweiligen Pakete und eine Klausel, die zur Rücksichtnahme auf die Religionszugehörigkeit der zu versorgenden Personen verpflichtet.

Änderungs- und Ergänzungswünsche (z.B. bei Getränken) werden nach Möglichkeit berücksichtigt

Die Versorgung mit Bekleidung (2 x pro Jahr – analog dem Verfahren bei Sozialhilfeempfängern) und notwendigen Gebrauchsgegenständen (Hausrat) erfolgt durch die Aushändigung von betragsmäßig limitierten Bezugsscheinen.

Die Möblierung der Unterkünfte (Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte, Betten, Matratzen, Bettwäsche) erfolgt unmittelbar durch das Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit (Abt. 50.1).

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch auf Grund der guten Zusammenarbeit mit unserem Vertragspartner die oben beschriebene Form der Versorgung weitestgehend akzeptiert wird und sich Beschwerden auf wenige Einzelfälle beschränken.

In Baden-Württemberg wird die „Paketlösung“ von der überwiegenden Anzahl der Gemeinden präferiert. Dennoch gibt es mittlerweile Alternativen:

Die Stadt Freiburg hat ein eigenes System entwickelt, das den Sachleistungsbeziehern durch das Überlassen von preislich limitierten Bezugsscheinen die Möglichkeit einräumt, in einem ausgewählten Geschäft zu einem festgelegten Termin aus einem begrenzten Warensortiment auszuwählen. Dazu musste ein EDV-Programm entwickelt werden, das die Abrechnung der eingelösten Bezugsscheine unterstützt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart führte probeweise ein Chip-Karten-System der Fa. Arco (Berlin) ein. Dies setzt voraus, dass Lebensmittelgeschäfte gefunden werden, die bereit sind, das System zu praktizieren. d.h. ein Gerät aufzustellen, das die Chip-Karten liest und die Daten an die Fa. Arco übermittelt, die mit Hilfe der entsprechenden Software die Abrechnung vornimmt. Das Verfahren ist sehr aufwändig und deshalb auch teuer. Ungeachtet dessen wird ihm eine hohe Praxistauglichkeit bestätigt.

Wir haben uns für die Beibehaltung der „Paketlösung“ entschieden, weil bei der geringen Anzahl der Bezieher (z.Zt. 150) die Einrichtung des Chip-Karten-Systems unwirtschaftlich wäre und durch die weiten Distanzen zwischen unseren Gemeinschaftsunterkünften eine „Zentralversorgung“ kaum möglich ist. Seit 01.11.2003 ist die Firma Dreikönig aus Schwäbisch Gmünd unser Vertragspartner. Sie erhielt im Rahmen einer „beschränkten Vergabe“ gem. § 3 II VOL als günstigster Anbieter den Zuschlag. Die guten Referenzen haben sich bis dato bestätigt. Dies betrifft sowohl die Qualität der Ware als auch die Flexibilität und Zuverlässigkeit.

Wir werden die Entwicklung alternativer Versorgungsmöglichkeiten weiterhin beobachten.

gez.

Dr. B e ß